



Landesgericht für Strafsachen Graz
 Conrad-von-Hötzendorf Straße 41
 8010 Graz
 Tel.: +43 316 8047 5210

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550795

637 10 Hv 75/14d - 1

Mag. Maria FRIEDRICH Rechtsanwältin
 Kaiserfeldgasse 1/II/3. Stock
 8010 Graz

STRAFSACHE:

GEGEN:

Angeklagte/r:

Mag. Josef Maitz
 geb. 23.01.1959

vertreten durch:

Mag. Maria FRIEDRICH Rechtsanwältin
 Kaiserfeldgasse 1/II/3. Stock
 8010 Graz
 Tel.: 0316/82 90 73

WEGEN: § 107 (1) StGB

14. Oktober 2014

LADUNG
der Verteidigerin/des Verteidigers
zur Hauptverhandlung

Datum: 4. November 2014
Beginn: 10:00 Uhr (voraussichtliches Ende 11:00 Uhr)
Ort: Verh. Saal 101A
Datum des Strafantrags: 8. Juli 2014

Sie werden als Verteidigerin/Verteidiger zur Hauptverhandlung geladen.

Landesgericht für Strafsachen Graz
 Gerichtsabteilung 10

Hofrat DDr. Karl Buchgraber
 (RICHTER)



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ

10 Hv 76/14d - 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

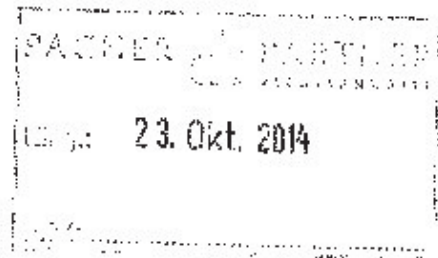
Conrad-von-Hötzendorf Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 5210

Personenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermäßen.

637 10 Hv 76/14d - 1

Mag. Maria FRIEDRICH Rechtsanwältin
Kaiserfeldgasse 1/II/3. Stock
8010 Graz



STRAFSACHE

Gegen:

Angeklagte/r
Mag. Josef Matz
geb. 23.01.1959

vertreten durch
Mag. Maria FRIEDRICH Rechtsanwältin
Kaiserfeldgasse 1/II/3. Stock
8010 Graz
Tel.: 0316/82 90 73

Wegen:
§ 107 (1) StGB

Das angeschlossene Schriftstück wird zur Kenntnis gebracht.

Landesgericht für Strafsachen Graz, Abteilung 10
Graz, 21. Oktober 2014
Hofrat DDr Karl Buchgraber, Richter

1 Beilage(n):

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zelchen (Einbr.)
1	Rechtsmittelentscheidung	21.10.2014	21		



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT GRAZ

9 13a 364/14y

RECHTELICHES
VERFAHREN

23. Okt. 2014

HAFT!

Das Oberlandesgericht Graz hat durch den **Senatspräsidenten** DI Dr.Luger (Vorsitz), den Richter Mag.Ohrnhofer und die Richterin Mag^a.Berzkovics in der Strafsache gegen Mag.Josef **Maitz** wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB über die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 8.Oktober 2014, 10 Hv 75/14d-14, in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Der Beschwerde wird **dahin Folge** gegeben, dass die mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 8.Oktober 2014, 10 Hv 75/14d-14, verhängte Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 173 Abs 2 Z 1 StPO fortgesetzt wird, jedoch gegen die Leistung einer Sicherheit nach § 180 StPO von EUR 2.000,00 sowie gegen die Ablegung des in § 173 Abs 5 Z 1 StPO erwähnten Gelöbnisses aufzuheben ist.

Gemäß § 175 Abs 5 StPO ist die Wirksamkeit dieses Beschlusses durch eine Haftfrist nicht mehr begrenzt.

Der angefochtene Beschluss verletzt das Gesetz in der Bestimmung des § 180 Abs 1 letzter Halbsatz StPO.

Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (§ 89 Abs 6 StPO).

BEGRÜNDUNG:

Die Staatsanwaltschaft Graz legt dem am 23.Jänner 1959 geborenen Angeklagten Mag.Josef Maitz mit Strafantrag vom 8.Juli 2014 (ON 3) das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB zur Last. Zu der am 12.August 2014 anberaumten

Hauptverhandlung erschien der Angeklagte nicht. Ein weiterer Hauptverhandlungstermin am 23. September 2014 wurde abberaumt, nachdem der Angeklagte telefonisch mitgeteilt hatte, er werde der Ladung nicht Folge leisten. Ob ein für 14. Oktober 2014 anberaumter Hauptverhandlungstermin stattfand, ist aus dem Kopieakt nicht ersichtlich. Der nächste Hauptverhandlungstermin wurde für den 4. November 2014 anberaumt.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 8. Oktober 2014 (ON 14) verhängte der Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz über den Angeklagten die Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 173 Abs 2 Z 1 StPO.

Der dagegen vom Angeklagten zu Protokoll gegebenen Beschwerde (ON 13 AS 4), deren schriftliche Ausführung nach Mitteilung der Verfahrenshilfeverteidigerin vom heutigen Tag unterbleibt, kommt nur in Ansehung des implizierten Begehrens auf Substituierung der Untersuchungshaft durch gelindere Mittel Berechtigung zu.

Nach dem Akteninhalt besteht der (im Sinne einer höheren Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung) dringende Verdacht im Sinne des § 173 Abs 1 StPO, der Angeklagte habe am 31. März 2014 in Breitenfeld an der Rittschein Adolf Pichlmaier und Margit Danklmaier durch die Äußerung, er werde ihnen die Gurgel durchschneiden, mit zumindest einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Er ist demnach dringend verdächtig, die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB begangen zu haben.

Der dringende Tatverdacht stützt sich auf die Angaben des Tatopfers Adolf Pichlmaier, der bei seiner polizeilichen Einvernahme schilderte, dass er sich gemeinsam mit seiner Gattin Margit Danklmaier im Hof seines Anwesens aufgehalten habe, als der Angeklagte aus einem Fenster im ersten Stock des angrenzenden Wohnhauses die inkriminierte Äußerung herausgerufen habe. Diese Angaben werden von der im selben Haus wohnhaften Zeugin Cornelia Singer bestätigt. Die leugnende Verantwortung des Angeklagten, der eine derartige Äußerung bestreitet, vermag dem Tatverdacht die Dringlichkeit nicht zu nehmen.

Mit Dringlichkeit indiziert ist, dass die Äußerung als Drohung mit Körperverletzungen aufzufassen war und aufgrund ihres Wortlauts und des Vorlebens des Angeklagten, der eine Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung aufweist, objektiv dazu geeignet war, begründete Besorgnis einzuflößen.

Die Absicht des Angeklagten, die Adressaten der Äußerung in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist aus dem objektiven Geschehen in Verbindung mit den von Adolf Pichlmaier geschilderten vorangegangenen Konflikten zwischen dem Angeklagten und den Tatopfern mit der erforderlichen Dringlichkeit abzuleiten.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 173 Abs 2 Z 1 StPO wurde vom Erstgericht zutreffend angenommen, weil der Angeklagte seinen eigenen Angaben zufolge an seiner letzten Meldeadresse in Breitenfeld 33a nicht mehr wohnhaft ist und abwechselnd bei Bekannten wohnt, wobei er bei telefonischen Kontakten mit dem Einzelrichter am 12. August 2014 und am 16. September 2014 die Bekanntgabe seines Aufenthaltsorts verweigerte und angab, er werde nicht zur Hauptverhandlung erscheinen (vgl. ON 8 AS 2 und ON 1 AS 7). Aufgrund dieser Umstände nahm das Erstgericht trotz der anstandslosen Festnahme des Angeklagten auch nach Durchführung des Pflichtverhöres zutreffend an, dass sich der Angeklagte auf freiem Fuß belassen verborgen halten und auf diese Weise der Strafverfolgung entziehen würde.

In Anbetracht der bisher kurzen Haftdauer liegt eine Unverhältnismäßigkeit zur Bedeutung der Sache oder zu der im Fall einer verdachtskonformen Verurteilung zu erwartenden Strafe nicht vor.

Da die dem Angeklagten angelastete Straftat allerdings nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist der Angeklagte gemäß § 180 Abs 1 StPO zwingend gegen eine Kautionsin Verbindung mit gelinderen Mitteln nach § 173 Abs 5 Z 1 StPO (Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu fliehen, noch sich verborgen zu halten, noch sich ohne Genehmigung des Gerichts von seinem Aufenthaltsort zu entfernen) freizulassen. Die Unterlassung der Anwendung dieser Bestimmung durch das Erstgericht stellt eine Gesetzesverletzung dar, die ausdrücklich festzustellen ist.

Die Höhe der Kautionsin ist gemäß § 180 Abs 2 StPO vom Gericht unter Bedachtnahme auf das Gewicht der dem Angeklagten angelasteten Straftat, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Vermögen der Person, die die Sicherheit leistet, zu bestimmen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des vergleichsweise geringen Gewichts der verfahrensgegenständlichen Taten sowie unter Bedachtnahme auf die Vermögenslosigkeit des Angeklagten und sein monatliches Nettoeinkommen von EUR 650,00 die Kautionsin mit EUR 2.000,00 festzusetzen. Darüber hinaus hat der Angeklagte das oben erwähnte Gelöbnis zu leisten.

Da der Angeklagte über keinen ordentlichen Wohnsitz verfügt, ist die Fluchtgefahr durch andere gelindere Mittel im Sinne des § 173 Abs 5 StPO als durch die Leistung einer Kaution in Verbindung mit dem genannten Gelöbnis (derzeit) nicht substituierbar.

Oberlandesgericht Graz, Abteilung 9
Graz, 21. Oktober 2014
DI Dr. Hermann Luger, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG